

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.11.1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg -jeweils in der derzeit geltenden Fassung- am 17.09.2001 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 25.11.1996 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 6 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)
1. mit Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 130,-- €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 65 €,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 65 €,
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 32 €.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

2. § 6 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spiel-einrichtung (§ 2 Abs. 2) 65 € je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerbe-rechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbe-scheinigung gemäß § 33 d oder 60 a Abs. 2 der Gewerbe-ordnung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 18.09.2001

Johann Keller
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.